



Hessischer Industrie-  
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium  
Postfach 3160

65021 Wiesbaden

## Stellungnahme zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Regierungsanhörung)

11. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf, für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äußern wir uns, zu den für die hessischen Unternehmen relevanten Aspekten, der Gesetzesnovelle.

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen Jahren viele Turbulenzen, an beruflichen und allgemeinbildenden Schulen ausgelöst. Die hessischen Industrie- und Handelskammern arbeiten, unter anderem im Bereich der beruflichen Orientierung intensiv mit Schulen zusammen, um einen erfolgreichen Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Dabei sehen wir, dass die berufliche Orientierung in den letzten Jahren, oftmals nur sehr eingeschränkt stattfinden konnte. Einerseits, da wichtige Aktivitäten - wie Praktika - unter Pandemie-Bedingungen erschwert wurden. Andererseits, da Schulen so stark auf den Fachlehrplan und das Corona-Management fokussiert waren, dass für die berufliche Orientierung nicht der notwendige Platz blieb. Auch die Zusammenarbeit mit Betrieben hat in dieser Zeit gelitten, wie unsere HIHK-Bildungsumfrage vom Februar 2022 belegt. Die berufliche Orientierung muss in Zukunft daher deutlich an Präsenz im Schulalltag gewinnen, um Jugendliche in Zukunft wieder besser auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten.

Gleichzeitig sehen wir Bedarf in einer stärkeren Förderung des MINT-Bereichs (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Eine gute MINT-Bildung ist die Grundlage für die Ausbildung von Fachkräften und die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit

Gemeinsam für Hessens

Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Benedikt Porzelt

Tel. 06151 871-1180

[Benedikt.porzelt@darmstadt.ihk.de](mailto:Benedikt.porzelt@ darmstadt.ihk.de)

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden

[info@ihk.de](mailto:info@ihk.de) | [www.ihk.de](http://www.ihk.de)

Präsidentin:

Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:

Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG

IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00

BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167

unserer Wirtschaft. Da die Fachkräftelücke, vor allem im naturwissenschaftlich-technischen Bereich zunehmend zur unternehmerischen Herausforderung wird, dürfen wir nicht nachlassen die Grundbildung und das Interesse für MINT, entlang der gesamten Bildungskette zu stärken und Kindern ein Grundverständnis für technische Zusammenhänge und Lust an MINT zu vermitteln.

Ein wichtiger Faktor ist der Umgang mit den Möglichkeiten der Digitalisierung. Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie weitreichende Folgen auf die Arbeitswelt nach sich ziehen wird. So werden digitale Arbeitstools und Kommunikationswege in Zukunft, eine noch größere Rolle im Arbeitsalltag einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Jugendliche bereits in der Schule mit Formen der digitalen Zusammenarbeit und der Arbeit in Netzwerken vertraut gemacht werden und entsprechende Kompetenzen erwerben. Durch den sinnvollen Einsatz digitaler Tools und Konzepte kann die Unterrichtsqualität somit deutlich profitieren.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Berufliche Orientierung als fächerübergreifende Herausforderung**

#### § 4 (1) - Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards

*„Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne (Kerncurricula), die übergangs- und abschlussbezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.“*

#### § 5 (2) - Gegenstandsbereiche des Unterrichts

*„Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen, bereitet die Schule, im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung fächerübergreifend auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung, der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“*

Dieser Hinweis, auf die fächerübergreifende Herausforderung der beruflichen Orientierung an Schulen, ist essenziell für die erfolgreiche Vorbereitung der Jugendlichen, auf den erfolgreichen Übergang Schule Beruf. Aus Gründen der Gleichwertigkeit, beruflicher und akademischer Bildung regen wir an, dass im Schulgesetz der aktuelle Begriff „berufliche Orientierung“ verwendet wird, der auch in der entsprechenden Verordnung genutzt wird. Zudem sollte der Bereich der beruflichen Orientierung, gezielt durch die Zusammenarbeit mit

außerschulischen Partnern gestärkt werden, und hierzu entsprechende Hinweise im Abschnitt „Öffnung der Schule“, aufgenommen werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 16 (2)).

Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der beruflichen Orientierung, als fächerübergreifende Herausforderung, regen die hessischen Industrie- und Handelskammern an, diesen Schwerpunkt in Zukunft noch stärker in die inhaltliche Ausgestaltung, aller Kerncurricula, einfließen zu lassen. So hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass sich Lehrkräfte zu häufig entscheiden mussten, ob sie ihren Fachunterricht oder Maßnahmen, zur beruflichen Orientierung, im Schulalltag umsetzen. Eine solche Situation kann in Zukunft verhindert werden, indem wichtige Inhalte der beruflichen Orientierung, als Bestandteile des Fachunterrichts definiert werden. Auf diese Weise können Fachinhalte um wertvolle Praxisbeispiele bereichert und gleichzeitig wertvolle Impulse für den erfolgreichen Berufsstart, der Schülerinnen und Schüler, vermittelt werden. Beispiele hierfür liefert die Publikation „Berufsorientierung fächerübergreifend gestalten“, die in Kooperation mit der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelt wurde.

### **MINT-Förderung als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe aufnehmen**

§ 6 (4) - Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

*„Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen, werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medienerziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung, Gesundheitskompetenz und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte, unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden, auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. Sie können in Kerncurricula, nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher, bestimmt werden. Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption, der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte.“*

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung erkennt, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule auch auf Fragen der Finanzbildung vorbereitet werden sollen, um nach dem Verlassen der Schule erfolgreich im Alltag bestehen zu können. Gleichzeitig regen wir an, nicht nur den

Bereich Finanzbildung aufzugreifen, sondern direkt den übergeordneten Themenkomplex der „ökonomischen Bildung“ aufzunehmen. So kann eine fundierte Finanzbildung, erst dann richtig zum Tragen kommen, wenn auch weitere Zusammenhänge des wirtschaftlichen Alltags verstanden werden.

Die zunehmend technisierte und digitalisierte Gesellschaft macht es zudem erforderlich, die naturwissenschaftlich-technische sowie informatische Bildung (oder allgemeiner: MINT-Bildung), ebenfalls als besondere Bildungsaufgabe aufzunehmen. Die bestehende Beschränkung auf Informations- und Kommunikationstechnik greift, aus Sicht der hessischen IHKs, zu kurz. So stellt eine Grundkenntnis, im Bereich MINT, eine zentrale Grundlage für das erfolgreiche spätere Berufsleben dar. Gerade im MINT-Bereich ist der Bedarf an motivierten und gut qualifizierten Nachwuchsfachkräften besonders hoch. Die Aufnahme von MINT als Schwerpunkt ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass es § 16 (3) ermöglicht, entsprechende Kooperationen mit außerschulischen Lernorten, in die Wahlangebote der Schule aufzunehmen (§ 9 Abs. 2 und 3). Eine Öffnung der Schule, explizit für außerschulische MINT-Lernorte, würde damit zugleich den Praxisbezug der MINT-Unterrichtsangebote erhöhen.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 16 (2).

### **Digitale Lehr- und Lernprogramme / zentrale Lernplattformen**

§ 10 - Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen

*„(1) Schulbücher sind Druckwerke, die dazu bestimmt sind von Schülerinnen und Schülern im Unterricht, für einen längeren Zeitraum benutzt zu werden. Digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, sowie digitale Lehrwerke stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.“*

*„(2) Schulbücher und digitale Lehrwerke, sowie Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Über die Zulassung entscheidet das Kultusministerium, sofern dessen Befugnis nicht allgemein für bestimmte Verwendungszwecke, Fachbereiche oder Schulformen oder im Einzelfall, den Schulaufsichtsbehörden oder den Schulleiterinnen und Schulleitern, übertragen worden ist.“*

Wir begrüßen es, dass digitale Lehr- und Lernprogramme, nun ebenfalls explizit im Schulgesetz enthalten sind. Essenzielle Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung ist aber, dass die Schulen mit passender

Hardware versorgt und an die Breitband-Infrastruktur angebunden sind.

Gleichzeitig regen wir an, dass die Landesregierung im Rahmen der Beschaffung bzw. Bereitstellung digitaler Lehr- und Lernprogramme, stärker auf die Nutzung von Synergieeffekten setzt (zum Beispiel eine gemeinsame Beschaffung in Abstimmung mit anderen Bundesländern). Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen bietet sich etwa das hessenweite Schulportal an, um Schulen flächendeckend mit den wichtigsten digitalen Angeboten und Tools zu versorgen. Auf diese Weise kann der Organisationsaufwand vor Ort reduziert und einheitliche Standards in den Schulen etabliert werden. Zentral dafür ist jedoch, dass alle Schulen die Plattform auch umfassend nutzen können.

Da duale Berufsausbildung auf bundeseinheitlichen Curricula basiert, ist eine Zusammenarbeit bei der Erstellung und auch beim Einsatz von Lerninhalten zwischen Berufsschulen (und auch Ausbildungsunternehmen) sinnvoll und ressourceneffizient. Hier bietet sich eine landesweite oder sogar bundesweite Absprache im Bereich der Bereitstellung digitaler Lehrmaterialien, Selbstlernprogrammen, etc. noch stärker an. Die vom IHK mitfinanzierte Machbarkeitsstudie „Digitale Lernortkooperation“, des Digitalisierungsministeriums, sucht nach Antworten auf die Frage, wie eine flächendeckende und gleichwertige Digitalisierung für Hessens Berufsschulen erreicht werden kann. Hier könnte der Aufbau einer zentral zugänglichen Lernplattform deutlich Kosten und Aufwand reduzieren.

Zudem benötigen Schulen aber auch Klarheit bei der Nutzung von digitalen Tools, die nicht von zentraler Stelle gestellt werden. So muss es Schulen auch nach der Pandemie möglich sein, rechtssicher und ohne großen Aufwand, auf gängige Software-Lösungen zurückzugreifen (beispielsweise Videokonferenz-Systeme, die von Kooperationspartnern der Schule genutzt werden, um den Austausch Schule-Betrieb zu fördern).

#### § 162 - Medienzentren

*„(1) Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Aufgaben der Medienzentren sind*

- 1. die Bereitstellung von audiovisuellen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie*
- 2. die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.“*

Das Vorhalten von Medien für die Unterrichtsgestaltung, an singulären Orten durch die Schulträger, wie in § 162 dargestellt, mutet wie ein Relikt aus Zeiten vor der Digitalisierung an. Wir fordern daher, dass die Schulträger bei der Bereitstellung von Medien, für den Berufsschulunterricht kooperieren und diese in etwaig vorhandene Lernplattformen einstellen. Um Steuermittel, sowohl beim Land wie auch bei der Kommune ressourcenschonend einzusetzen, regen wir ein Gesamtkonzept, für den Einsatz von audiovisuellen und digitalen Inhalten an, dass die Nutzung aus § 10 und § 148 Schulgesetz, konkret aufeinander abstimmt.

### **Einsatz von externem Personal**

§ 15b (1) - Personaldienstleistungen

*„Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.“*

Das Hessische Schulgesetz erlaubt den Einsatz von externen Kräften derzeit, wenn die Unterrichtsversorgung anders nicht gewährleistet werden kann. Eine Erweiterung dieser Regelung auf Angebote, wie MINT-Lernorte oder weitere Angebote im Nachmittagsbereich, wäre wünschenswert.

Um die Schülerinnen und Schüler im Bereich der MINT-Förderung optimal in Kleingruppen und individuell unterstützen zu können, bedarf es einer ausreichenden Zahl von Betreuenden. Dies können MINT-Fachlehrkräfte sein, aber auch studentische Hilfskräfte, Unternehmensvertreterinnen und -vertreter, Pensionäre usw. Eine große Zahl an Betreuenden, verschiedener beruflicher Herkunft wäre wünschenswert, um eine große fachliche Breite abzudecken und interdisziplinäre Forschungsprojekte angemessen begleiten zu können.

### **MINT-Förderung gleichberechtigt neben der Förderung von Sport, Musik und Kunst**

§ 16 (2) - Öffnung der Schule

*„Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen sowie weiteren Kultureinrichtungen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 mit Einrichtungen der*

*Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.“*

Als Beispiele für die Öffnung der Schule, wird explizit auf außerschulische Einrichtungen und Institutionen wie Sport-, Kunst- und Musikschulen verwiesen. Mit MINT-Lernorten existiert ein Äquivalent zu diesen Bereichen, welches die Beschäftigung mit Technik und Naturwissenschaften fördert. Um die Bedeutung der MINT-Bildung sichtbar zu machen und Lehrkräfte ausdrücklich zur Einbindung von außerschulischen MINT-Lernorten zu animieren, empfehlen die hessischen IHKs, solche Angebote explizit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (zum Beispiel Unternehmen), im Bereich der beruflichen Orientierung. Die Einbindung von regionalen Betrieben ermöglicht einen authentischen Praxiseinblick, der wertvolle Impulse für die berufliche Orientierung der Jugendlichen bietet. Aus diesem Grund sollte die Einbindung solcher Praxispartner, im Kontext der beruflichen Orientierung, explizit gefördert und im Schulgesetz genannt werden.

### **Datenweitergabe an Agentur für Arbeit**

§ 83 (8) - Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

*„Schulen dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Verlassens der Schule und den zuletzt besuchten Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses keine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerinnen und Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen haben.“*

Seit Jahren setzt sich die hessische IHK-Organisation dafür ein, dass jeder Schulabgänger sich umfassend zu seinen weiteren beruflichen Schritten nach seinem Schulabschluss, beraten lässt. Dazu gehört auch eine grundsätzliche Beratung durch die Agentur für Arbeit, die Orientierung hinsichtlich dualer Berufsausbildung, aber auch Wahl eines passenden Studienfaches geben kann. Die Corona-Pandemie hat zudem gezeigt, dass die Kommunikation mit Jugendlichen im Bereich der Berufsorientierung deutlich schwerer fällt, nachdem diese die Schule verlassen haben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, die neue bundesweite Regelung zur Datenweitergabe, an die Agentur für Arbeit. Mit dieser

Regelung wird nun annähernd sichergestellt, dass Schulabgänger ohne konkrete Perspektive, in eine solche Beratung übergeben werden. Allerdings sollte die Weitergabe auch, auf solche Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden, die zum Ende des Schulverhältnisses eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Auch diese Jugendlichen können anschlussgefährdet sein. Die nach wie vor hohen Abbruchquoten im Studium, von durchschnittlich fast 30% legen den Schluss nahe, dass es gerade bei Absolventen mit Hochschulzugangsberechtigung einer umfassenden Beratung bedarf.<sup>1</sup> So steigt der Trend zum höheren Bildungsabschluss kontinuierlich, während die berufliche Orientierung an Gymnasien noch immer stark ausbaufähig ist und somit nicht alle Abgängerinnen und Abgänger einen klaren Plan für den passenden Weg nach der Schule haben.

Das oftmals vorgebrachte Argument, dass Abiturienten frühzeitig eine Entscheidung für ein Studium oder eine Ausbildung treffen und daher passende Ausbildungsplätze schon zu Beginn des Schuljahres komplett besetzt seien, trifft aus unserer Erfahrung nicht zu. Zum einen, weisen die Ausbildungsbörsen der IHKs auch zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr noch genügend Angebote aus, die sich an Abiturienten richten (am 1. April 2022 waren in der IHK-Lehrstellenbörse in Hessen noch 521 Ausbildungsplätze explizit für Abiturienten verfügbar). Zum anderen stehen alle Ausbildungsangebote, grundsätzlich auch für Abiturienten offen, selbst wenn vom Betrieb ein niedrigerer Schulabschluss vorausgesetzt wird.

Ferner muss beachtet werden, dass manche bestehenden Studienwünsche, die einen bestimmten Numerus Clausus voraussetzen, noch ins Wanken geraten können, wenn die endgültige Abiturnote feststeht. Insofern sollte nicht davon ausgegangen werden, dass für sämtliche Abiturienten schon zu Beginn ihres letzten Schuljahres, finale Berufspläne vorliegen. Jugendliche, mit einer Hochschulzugangsberechtigung, sollten daher nicht pauschal von der Datenübermittlung ausgeschlossen werden.

Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Niedersachsen, schließen keine Schulform von der Datenübermittlung aus. Eine solche Regelung empfehlen wir auch für Hessen.

### **Neu ins Schulgesetz sind aus unserer Sicht aufzunehmen:**

#### **Rolle und Aufgaben schulübergreifender Angebote klarer regeln**

In Hessen gibt es bereits in mehreren Regionen schulübergreifende Angebote, zu dessen Rolle und Aufgaben es bisher keine gesetzlichen

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu [https://www.dzhw.eu/pdf/pub\\_brief/dzhw\\_brief\\_03\\_2020.pdf](https://www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzhw_brief_03_2020.pdf)

Reglungen gibt. So existieren, etwa im Bereich der MINT-Förderung, unter anderem die MINT-Zentren Südhessen oder das Schülerforschungszentrum Nordhessen. Da die Bereitstellung von schulübergreifenden Angeboten, in der MINT-Förderung und darüber hinaus, an Bedeutung gewinnt, empfehlen die hessischen IHKs die Aufnahme entsprechender Regelungen ins Hessische Schulgesetz. Aufzunehmen sind aus unserer Sicht:

- Regelungen über die Verantwortlichkeiten der Schulleitungen und Lehrkräfte, der umsetzenden Schule und der abgebenden Schulen
- Regelungen zum Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler, sowie zu Transport/Wegen zur umsetzenden Schule
- Regelungen über die Möglichkeiten, Finanz- und Sachmittel zu beschaffen und zu verwalten
- Regelungen für den Zugang zu schulübergreifenden Angeboten über die Grenzen der Schulamtsbezirke hinaus

### **Mitsprache des dualen Partners in den Berufsschulen**

Das duale System fußt auf der Kooperation der beiden Lernorte Berufsschule und Ausbildungsunternehmen. Fragen der Unterrichtsorganisation, sowie die Schulentwicklungsplanung für den Berufsschulstandort und die Investitionen in die Schulinfrastruktur, können sich somit auch auf den Lernort Betrieb auswirken. Analog zu den Elternvertretern, sollte hinsichtlich der Organisation der inneren und äußeren Schulverwaltung, daher den Vertretern von Ausbildungsbetrieben in den entsprechenden Gremien ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine Aufnahme von „Vertretern der Wirtschaft“ in das Schulplenum der Selbständigen Schule (§ 127d (5)), die Schulkonferenz der Berufsschule (§ 131 5 d) sowie in die Schulkommissionen der Schulträger (§ 148) aus.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter  
Geschäftsführer



Dr. Benedikt Porzelt  
Federführung Schule